

eher unter den Voraussetzungen des § 76 StPO vom Gericht bestellt werden. Noch weitergehend ist die Pflicht zur Bestellung eines Verteidigers oder Beistandes im Verfahren gegen Jugendliche (vgl. § 42 JGG).

Selbstverständlich werden Rechte des Angeklagten nicht nur durch die Teilnahme eines Verteidigers in seinem Prozeß garantiert. Diese Garantie liegt in der ganzen Struktur unseres Prozesses und in der Tätigkeit unseres Gerichts. Jede Schmälerung dieser dem Angeklagten zustehenden Rechte führt, auf die Berufung des Angeklagten hin, zur Aufhebung des Urteils durch das Rechtsmittelgericht und zu einer erneuten vollen Hauptverhandlung. Das Oberste Gericht unserer Republik hat das Urteil wegen der Verletzung dieses Rechts des Angeklagten in einem Falle aufgehoben, in dem ein Verteidiger zwei Angeklagte mit gegensätzlichen Interessen vertrat (Vgl. auch OG in NJ 1/53 S. 27 und OG in NJ 8/55 S. 252). Es wurden auch Urteile aufgehoben, weil ein Teil der Beweisaufnahme ohne Kenntnis des Angeklagten durchgeführt wurde.

Schließlich wird auch das Recht auf Verteidigung verletzt, wenn Beweisanträge des Angeklagten unbegründet abgelehnt werden oder eine Änderung der Anklage erfolgt, ohne daß der Angeklagte sich in dieser Richtung nach einem Hinweis vom Gericht verteidigen kann. Bei der Erörterung der Rechte des Angeklagten ist noch der Grundsatz zu erwähnen, daß er solange als unschuldig gilt, bis seine Schuld auf dem in der Strafprozeßordnung festgelegten Wege nachgewiesen ist. Damit verbunden ist die Forderung nach objektiver und unvoreingenommener Untersuchung der Frage nach der Schuld des Angeklagten. Die Anklage ist sorgfältig zu überprüfen und ihre Begründung verlangt Tatsachen, die jeden Zweifel ausschließen. Ein Urteil kann eben nicht auf Vermutungen oder Annahmen aufbauen. Wenn es an Beweisen fehlt, dann hat nach § 221 StPO Freispruch zu erfolgen.

Der Strafprozeß als Kritik

Der Strafprozeß ist seinem Wesen nach Kritik. Er ist Kritik am Verhalten des Angeklagten, der in strafbarer Weise unsere gesellschaftlichen Verhältnisse gefährdet hat. Der Strafprozeß kann aber auch gleichzeitig eine Kritik an der Tätigkeit anderer Organe unseres Staates oder der Wirtschaft sein. Er kann Kritik an der Arbeitsweise gesellschaftlicher Organisationen zum Ausdruck bringen. Auch aus diesem Grunde wird er zu einem Mittel zur Erziehung aller Bürger. Der Bestimmung des § 4 StPO sowie des § 8 JGG kommt deshalb große Bedeutung zu. Das Gericht wird in diesen Bestimmungen verpflichtet, durch begründeten Beschluß Kritik an der Arbeit der vorgenannten Stellen zu üben. Hierdurch trägt das Gericht dazu bei, daß alle Funktionäre des Staatsapparates, der Wirtschaft und der gesellschaftlichen Organisationen sich in immer stärkerem Maße der Tatsache bewußt werden, daß in unserer Gesellschaftsordnung in der Einhaltung der Gesetze die Einheit der gesellschaftlichen und individuellen Interessen liegt.

Der Beginn der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung kann erst eröffnet werden, wenn das Gericht in seiner vollen Besetzung und der Protokollant anwesend sind. Beim Betreten des Verhandlungssaales durch das Gericht haben sich die Prozeßbeteiligten und die Zuhörer von ihren Plätzen zu erheben. Sie geben damit der Achtung vor dem demokratischen Gericht Ausdruck. Vom ersten Augenblick an muß das Gericht durch den Ernst und die Sicherheit seines Auftretens jene Atmosphäre im Gerichtssaal schaffen, die der Bedeutung